



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Mechthild Rawert MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 06.12.2013
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 231/November:

Wie könnte die Bundesregierung die Regelung für die Ausstellung von „Bahncard“-Partnerkarten bei der sich in 100%igem Besitz des Bundes befindlichen Deutschen Bahn AG ändern, angesichts der Tatsache, dass der Staat gemäß Art. 6 GG keine Einflussnahme auf das Zusammenleben und die familiäre Aufgabenteilungen ausüben soll, denn um die Kostenvorteile der Partnerkarte zu erlangen, müssen Partnerinnen nicht nur über eine Heirats- bzw. Verpartnerungsurkunde verfügen, sondern darüberhinaus vorgeschriebenermaßen auch einen gemeinsamen Erstwohnsitz vorweisen, und in welchen anderen Geltungsbereichen ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein gemeinsamer Erstwohnsitz von Ehepaaren bzw. Lebenspartnerinnen Voraussetzung für Gebühren/ Preisnachlässe/ Subventionen/ Rabatte?

beantworte ich wie folgt:

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) ist als Wirtschaftsunternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft den Regelungen des Aktiengesetzes unterworfen.

Nach § 76 Absatz 1 Aktiengesetz leitet der Vorstand einer Aktiengesellschaft das Unternehmen in eigener unternehmerischer Verantwortung. Er entscheidet eigenständig über die wirtschaftlichen Schwerpunkte sowie über alle Fragen der Angebotsgestaltung (bei der DB AG betrifft dies z. B. Struktur und Umfang der angebotenen Verkehrsleistung, Struktur und Höhe der Fahrpreise, Serviceleistung, Verkauf, Auskunftssysteme).

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

Demgegenüber sind unmittelbare Einflussnahmen und Entscheidungen bzgl. Fragen der Geschäftsführung seitens eines Eigentümers - unabhängig davon, ob es sich dabei um den Bund oder einen Dritten handelt - grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kontrolle einer Aktiengesellschaft erfolgt ausschließlich über deren Aufsichtsrat. Bei der DB AG ist der Bund im Aufsichtsrat vertreten. Gemäß § 111 Absatz 4 Satz 1 Aktiengesetz scheidet jedoch ein direkter Einfluss des Aufsichtsrates auf das operative Geschäft einer Aktiengesellschaft aus.

Öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, wie die DB AG, sind zur Aufstellung von Tarifen für den Bereich des Schienenpersonenverkehrs verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist die DB AG u. a. mit der Aufstellung der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Bahncards (BahnCard) nachgekommen. Diese Bedingungen beinhalten bereits seit einigen Jahren, dass die Ausstellung von BahnCard-Zusatzkarten an Ehe- oder Lebenspartner u.a. einen gemeinsamen Hauptwohnsitz voraussetzen. Im Jahr 2013 ist diese Bedingung dahingehend geändert worden, dass der gemeinsame Hauptwohnsitz durch den Bundespersonalausweis bzw. bei ausländischen BahnCard-Inhabern durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen ist.

Das Erfordernis der Vorlage einer Heirats-bzw. Verpartnerungsurkunde für den Erwerb einer BahnCard-Zusatzkarte besteht nicht.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über vergleichbare Anforderungen im übrigen Eisenbahnbereich vor.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann